



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen Ständerat (RK-S)
Herr Ständerat Andrea Caroni
Kommissionspräsident
3003 Bern

Zug, 18. August 2026 sa

**Vernehmlassung zu 21.464 s Pa. Iv. Zopfi. Anpassung von Artikel 276 StGB und Artikel 98 MStG an die heutige Realität zur Stärkung der Meinungsäusserungsfreiheit
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 6. Mai 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 27. August 2026 vernehmen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir zur Vorlage gerne wie folgt Stellung:

Die vorliegende Anpassung von Art. 276 StGB geht auf eine parlamentarische Initiative vom 17. Juni 2021 zurück. Trotz der geäusserten Bedenken hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beschlossen, der Initiative Folge zu geben. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats stimmte dem Beschluss knapp mit Stichentscheid der Präsidentin zu. In der Folge erarbeitete und genehmigte die nationalrätliche Kommission den Vorentwurf inklusive erläuterndem Bericht. Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerats befasste sich an ihrer Sitzung vom 13. April 2026 mit dem Geschäft und beantragte mit 10 zu 2 Stimmen, auf das Projekt zu verzichten und die Initiative abzuschreiben. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats entschied jedoch am 23. April 2026 an ihrem Entwurf festzuhalten und dazu eine Vernehmlassung zu eröffnen.

Es ist festzuhalten, dass dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt – wie vorstehend dargelegt – eine kontroverse Entstehungsgeschichte vorausgeht und sich die eidgenössischen Räte bereits seit mehr als fünf Jahren mit dieser Thematik befassen. Dieser erhebliche gesetzgeberische Aufwand steht in einem auffälligen Missverhältnis zur praktischen Bedeutung von Art. 276 StGB. Wie aus dem erläuternden Bericht selbst hervorgeht, hat es seit 1978 nur eine einzige Verurteilung sowie einen Freispruch aufgrund von Art. 276 StGB gegeben. Weitere Ermächtigungen zur Strafverfolgung scheinen nicht erteilt worden zu sein. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, ob überhaupt ein hinreichender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dies gilt umso mehr, als der Bestimmung in der Lehre kaum praktische Bedeutung zugemessen wird.

Es ist daher anzuregen, auf das Gesetzgebungsprojekt zu verzichten und die zugrunde liegende parlamentarische Initiative abzuschreiben – auch wenn das Vorhaben bereits weit fortgeschritten ist. Die mit dem Projekt verbundenen weiteren gesetzgeberischen und administrativen Aufwendungen erscheinen angesichts der äusserst beschränkten praktischen Relevanz der Norm nur schwer nachvollziehbar.

Als weiterer, wenn auch nachrangiger Gesichtspunkt ist ein Verzicht angezeigt, da eine Aufhebung von Art. 276 Ziff. 1 StGB dem Zeitgeist entgegenstehen, die Anwendung von Art. 276 Ziff. 2 StGB erschweren und insgesamt ein falsches Signal senden würde (vgl. hierzu auch die beiliegende Musterstellungnahme RK MZF vom 8. Juni 2026).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Musterstellungnahme RK MZF vom 8. Juni 2026

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Justiz BJ (david.steiner@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär (info.abzm@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (Marc.Siegwart@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Musterstellungnahme

Herr Ständerat
 Andrea Caroni, Präsident Kommission für Rechtsfragen
 Bundeshaus Ost, 3003 Bern
 info.strafrecht@bj.admin.ch

8. Juni 2026

Anpassung von Artikel 276 StGB und Artikel 98 MStG an die heutige Realität zur Stärkung der Meinungsäusserungsfreiheit

Stellungnahme zum Entwurf vom 6. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 6. Mai 2026 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Artikel 276 des Strafgesetzbuches bestraft die Aufforderung und die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten. Die Kommission schlägt die Aufhebung von Artikel 276 Ziffer 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches vor, um Zivilpersonen in Friedenszeiten die Möglichkeit zu geben, zur Verletzung von militärischen Pflichten aufzufordern, ohne dass sie eine Strafverfolgung befürchten müssen. Die Kommission begründet dies damit, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit zu verringern sei.

- Wir fordern eindringlich, dass auf eine Aufhebung von Artikel 276 Ziffer 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches im Sinne der Parlamentarische Initiative 21.464 verzichtet wird.

Begründung: Die sicherheitspolitische Lage weltweit und in Europa hat sich spätestens seit Beginn des Russisch-Ukrainischen Krieges massiv verschlechtert. Eine Eskalation ist nicht ausgeschlossen. Wie sich die sicherheitspolitische Lage in einem Jahr präsentiert, ist völlig unklar. Zugleich entziehen sich immer mehr Wehrpflichtige in der Schweiz dem Militärdienst und wählen den Gang in den Zivildienst. Die Zahlen erschrecken. So sind im Jahr 2025 ganze 7211 Personen zum Zivildienst zugelassen worden. Dies entspricht einem Anstieg von 6,1 Prozent gegenüber 2024.¹ Mit verschiedenen Massnahmen sucht der Bundesrat diese Entwicklung abzufedern. Die von der Kommission vorgeschlagene Änderung setzt vor diesem Hintergrund ein völlig ein falsches Zeichen.

- Wir sind der Ansicht, dass die Aufhebung von Artikel 276 Ziff. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches das Risiko einer verstärkten Desinformationslage birgt.

Begründung: Als öffentlicher Aufruf zur Dienstverletzung zählt auch «[...] ein im Internet veröffentlichter Aufruf zur Militärdienstverweigerung [...]»². Mit der Aufhebung von Art. 276 Ziff. 1 Satz 1 entfällt eine weitere Möglichkeit zur Bekämpfung von Desinformation im digitalen Raum. In der Folge können straffrei Kampagnen lanciert werden, die zur

¹ Bundesamt für Zivildienst, Jahreszahlen 2025 des Zivildienstes: Zulassungen auf Höchstwert, Medienmitteilung, Bern 24.2.2026.

² Bericht der RK-S vom 19.2.2026 zur Parlamentarischen Initiative 21.464, S. 6.



Dienstverletzung aufrufen. Gerade in Zeiten der mit fortschrittlichen technologischen Möglichkeiten geführten hybriden Kriegführung schafft die von der Kommission beabsichtigte Streichung ideale Voraussetzungen für derartige Kampagnen. Die Beibehaltung von Art. 276 Ziff. 1 Satz 1 ist somit auch eine Massnahme, die zur Stärkung der Resilienz im Sinne der Bekämpfung von Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation beiträgt.³

- Wir sind überzeugt, dass eine Straffreiheit bei der öffentlichen Aufforderung zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen die angespannte Personallage weiter verschärfen wird.

Begründung: Wir gehen davon aus, dass die Aufhebung von Art. 276 Ziff. 1 Satz 1 eine weitere Verschärfung der bereits herausfordernden Alimentierungslage der Armee zur Folge haben wird. Es ist zwingend zu verhindern, dass Dienstpflichtige in aller Öffentlichkeit aufgefordert werden, ihre militärischen Pflichten nicht einzuhalten.

- Wir sind der Ansicht, dass der Wegfall des öffentlichen Charakters gemäss Art. 276 Ziff. 1 Satz 1 zu Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit Artikel 276 Ziff. 2 führen wird.

Begründung: Gemäss dem Erläuternden Bericht muss die öffentliche Aufforderung zur Meuterei oder zu deren Vorbereitung aufgrund der schwerwiegenden Natur dieser Handlungen weiterhin strafbar bleiben.⁴ Durch die Streichung des öffentlichen Charakters von Art. 276 Ziff. 1 würde diese Absicht jedoch konterkariert. Ziff. 2 erwähnt die öffentliche Aufforderung nicht mehr, auf welche Ziff. 1 in seiner jetzigen Fassung Bezug nimmt. Dadurch kann es zu Auslegungsschwierigkeiten und Lücken im praktischen Vollzug kommen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen verbleiben wir mit freundlichen Grüssen

³ Sicherheitspolitische Strategie der Schweiz 2026, 12.12.2025, S. 37 f.

⁴ Bericht der RK-S vom 19.2.2026 zur Parlamentarischen Initiative 21.464, S. 13.